

## Teil 1: Fallbearbeitung: Sven und die Pferde (70 %)

Sven (S) Rührig ist 7 Jahre alt. Nach dem ärztlichen Bericht der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf wurde bei ihm eine einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung (F 90.0), emotionale Störung des Kindesalters - nicht näher bezeichnet - (F 93.9) und eine expressive Sprachstörung (F 80.1) diagnostiziert. Nachdem er einige Zeit in einem Heim gelebt hat, lebt er nun bei einer Pflegefamilie, Margarete (M) und Viktor (V) Feuerbach. Beide sind Heilpädagogen. Die elterliche Sorge ~~ist~~ hat Svens Vater, Rechtsanwalt Reiner Rührig (R), alleine inne. Sven ist in seiner gesamten Entwicklung verzögert. Behindert ist er aber nicht.

Die Pflegefamilie Feuerbach schlägt eine Reittherapie vor. Durch sie könnte man Sven in vielen Bereichen fördern. Dies gilt hinsichtlich der sozial-emotionalen Entwicklung, des emotionalen Gleichgewichts, der Stärkung der eigenen Persönlichkeit, der Lernbereitschaft, Ausdauer, Konzentration und auch der Sprache. } 1666  
BGB

Der zuständige Jugendhilfeträger reagiert verständnislos. Man sei keine Krankenkasse. Und da Sven nicht behindert im Sinne des § 35a SGB VIII sei, könne man sowieso nichts machen. Außerdem habe man die Pflegefamilie Feuerbach gerade deshalb ausgesucht, weil beide Elternteile über besondere Kenntnisse und Erfahrung hinsichtlich der Erziehung von Kindern mit Entwicklungsstörungen verfügen. Durch die Förderung des Sven in dieser konkreten Pflegefamilie würden die durch die Reittherapie in Aussicht gestellten Ziele erreicht. Eine Optimierung durch Reittherapie sei wünschenswert aber überflüssig.

Reiner ist davon überzeugt, dass **Reittherapie als Leistung der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII** bewilligt werden kann. Die Reittherapie könne auch nicht deshalb versagt werden, weil schon Hilfe zur Erziehung in der Pflegefamilie geleistet werde.

**Aufgabe:** Erörtern Sie in einem **Rechtsgutachten**, ob Rechtsanwalt Reiner Rührig die Rechtslage für den vorliegenden Fall richtig einschätzt und ein **Anspruch auf Hilfe zur Erziehung** in der Form der Reittherapie besteht.

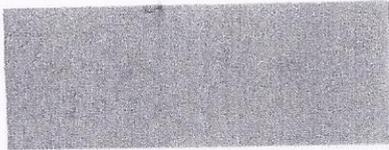
- HPV
- Wk
- Art. 1

**Leittextfragen (30 %)**

- Bestimmen Sie Tatbestand und Rechtsfolge bei § 1632 Abs. 4 BGB. (3)
2. Was verstehen Sie unter Begriff „Familienpflege“ im § 1632 Abs. 4 BGB ? Begründen Sie Ihre Auffassung. (10)
  3. Auf welche Bereiche der elterlichen Sorge bezieht sich die gesetzliche Vertretung des Kindes? (2)
  4. Erläutern Sie den Zusammenhang zwischen Art. 6 II 2, III GG und § 1666 BGB. (6)
  5. Ist der Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII ein Verwaltungsakt ? Erläutern Sie in Ihrer Begründung auch die Voraussetzungen des § 31 S. 1 SGB X im Bezug auf den Hilfeplan. (6)
  6. Erläutern Sie, ob es sich bei den sozialen Rechten des SGB I um Rechtsansprüche handelt. (3)

## Korrekturblatt

Verfasser/in  
Matr.Nr.



### Teil 1 70 Punkte (Max 70 Punkte, 1 Punkte- TBM können weggelassen werden )

Anspruchsgrundlage § 27 I 1 SGB VIII (1) ✓

Formelle Voraussetzungen (1) ✓

Zuständigkeit § 86 I SGB VIII g.A. §30 III 2 SGB I (1) ✓

Hilfeplan: § 36 II SGB VIII (1) ✓

Materielle Voraussetzungen (1) ✓

Kind § 7 I Nr. 1 unter 14 Jahre alt (1) ✓

Personensorgeberechtigter § 7 I Nr. 6 SGB VIII, § 1626a BGB (1) ✓

Erziehung- pädagogische Einwirkung, Normvermittlung, Sozialverhalten, Persönlichkeitsentwicklung, (5) ✓  
Abgrenzung: gesundheitliche Einschränkungen, liegen auch vor aber Behinderung fehlt (5)

Wohl- altersgemäße soziale Entwicklung (5) ✓

nicht gewährleistet: drohender Schaden (1) ✓  
soziale Einschränkungen

→ Anspruch dem Grund nach (+) ✓

Art der HzE: § 27 II insbesondere (unbenannte Hilfe) (5) ✓

Reittherapie grds möglich vorausgesetzt: § 27 III pädagogische Hilfe und damit verbundene therapeutische Hilfe

(P) pädagogische Hilfe: (5) ✓

hier bereits als Vollzeitpflege in der Pflegefamilie

(P) damit verbundene therapeutische Hilfe (5)

Therapeutisch: vgl. Ziel soziale Entwicklung, emotionales Gleichgewicht, Persönlichkeitsstärkung, Lernbereitschaft, Ausdauer, Konzentration, Sprache  
damit verbunden: einheitliches Hilfekonzept  
eher ergänzend, aber a.A. Vertretbar

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: (5) ✓

Eignung der Reittherapie: Möglichkeit der Zielerreichung (+)

Erforderlichkeit: Pflegefamilie soll diese Ziele erarbeiten (-) a.A vertretbar

dann: Angemessenheit: doppelte Hilfe unwirtschaftlich (-)

→ kein Anspruch auf HzE betr. Reittherapie

Subsumtion: (15) durchgängig (10) gelegentlich (0) nie

Auslegung der TBM: (20) sehr gut (15) gut (10) nachvollziehbar (5) gelegentlich nachvollziehbar  
(0) nicht vorhanden

(68)

### Teil 2

#### 30 Punkte

1. Bestimmen Sie Tatbestand und Rechtsfolge bei § 1632 Abs. 4 BGB. (3) ✓

so kann das Familiengericht .....anordnen, das das Kind bei der Pflegeperson verbleibt (RF)

2. Was verstehen Sie unter dem Begriff „Familienpflege“ im § 1632 Abs. 4 BGB ? Begründen Sie

Ihre Auffassung. (10)

Verwendung der Kanones (5) ✓  
Bezüge zum SGB VIII (5) insbes. Vollzeitpflege

3. Auf welche Bereiche der elterlichen Sorge bezieht sich die gesetzliche Vertretung des Kindes? (2) ✓  
Vermögenssorge  
Personensorge

4. Erläutern Sie den Zusammenhang zwischen Art. 6 II 2, III GG und § 1666 BGB. (6) (5)

Art 6 Grundrecht ✓  
Schranke Abs. 2 und 3 ✓  
Abs. 2 Satz 2 Staatliches Wächteramt ✓  
§ 1666 BGB zivilrechtliche Ausprägung des Wächteramtes ✓  
Abs. 3 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vgl. a § 1666a BGB

5. Ist der Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII ein Verwaltungsakt? Erläutern Sie in Ihrer Begründung auch die Voraussetzungen des § 31 S. 1 SGB X im Bezug auf den Hilfeplan. (8) (4)

Maßnahme (+)  
Einer Behörde (+)  
auf dem Gebiet des öff Recht (+)  
Einzelfall (+)  
unmittelbare Außenwirkung (-) Umsetzung erst durch konkrete Bewilligung der Hilfe  
Rechtswirkung (-) fehlende Verbindlichkeit

6. Erläutern Sie, ob es sich bei den sozialen Rechten des SGB I um Rechtsansprüche handelt. (3)

Nein ✓  
§ 2 I SGB I ✓  
Verweis auf besondere Teile des SGB ✓ (22)

Anmerkungen:

Notenskala/ erreichte Punkte

Aufgabe	Punkte	erreicht	Note
Teil 1	70	68	lt.
Teil 2	30	22	Liste
Gesamt	100	90	1,3

Gruppenvergleich (+10) 100 1,0

Endnote nach Gruppenvergleich: 1,0

Dane

5	< 50
4	50
3,7	55
3,3	60
3,0	65
2,7	70
2,3	75
2,0	80
1,7	85
1,3	90
1,0	95

## Teil 1 Gutachten

Reiner Rühig würde die Rechtslage richtig einschätzen, wenn er gemäß § 27 I SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form einer Reittherapie für Sven hätte. Reiner Rühig hätte Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn alle formalen und materiellen Voraussetzungen des bewilligenden Verwaltungsaktes erfüllt sind.

Im Rahmen der formalen Voraussetzungen ist zunächst die Zuverlässigkeit zu prüfen, §§ 85f, 86 SGB VIII. Da laut Sachverhalt der zuständige Jugendhilfebetreiber auf das Anliegen von Reiner Rühig reagiert, ist die Zuverlässigkeit gegeben.

Die übrigen <sup>formalen</sup> Voraussetzungen sind unproblematisch, so dass nun im Rahmen der materiellen Voraussetzungen die Wirksamkeit der Rechtsgrundlage, § 27 I SGB VIII, zu prüfen ist.

Zunächst müsste Reiner Rühig Personensorgeberechtigter sein. Nach § 7 I Nr. 5 SGB VIII ist Personensorgeberechtigter, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht. Gemäß § 1626 SGB in Verbindung mit § 1626 a I BGB steht Eltern die Personensorge grundsätzlich gemeinsam. Laut Sachverhalt hat Herr Rühig die elterliche Sorge alleine inne, was nach § 1671 BGB auf Antrag möglich ist. Herr Rühig ist also Personensorgeberechtigter.

Weiterhin müsste sein Sohn Sven ein Kind sein.

Nach § 7 I Nr. 1 SGB VIII ist ein Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. Laut Sachverhalt ist Sven 7 Jahre alt und somit ein Kind.

Auch müsste sich der Unterstützungsbedarf von Herrn Rühig

im Rahmen der Erziehung von Sven bewegen.

Unter Erziehung versteht man die Konfrontation des Kindes mit den gesellschaftlichen Normen und Erwartungen. Präventiv wirkt Erziehung, wenn sie auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes hinwirkt, vgl. § 1 SGB VIII. Eltern sollen ihr Kind dabei unterstützen, den Anforderungen aus der Lebensumwelt, z. B. Freunde, Schule oder Familie, gerecht zu werden bzw. Lösungswege aufzeigen, um diese Anforderungen zu bewältigen. Es ist wichtig, dass man sich in einer Gesellschaft mitteilen kann, so dass die Sprachstörung die Entwicklung von Sven betrifft. Auch die emotionale Störung von Sven ist maßgeblich für seine Entwicklung, ebenso die Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, die es ihm erschweren, Lernstoff oder neue Fähigkeiten in Allgemeinen zu erlernen und aufzunehmen. <sup>②</sup>

Der Unterstützungsbedarf bewegt sich somit im Rahmen der Erziehung.

Weiterhin müsste das Wohl von Sven betroffen sein. Im Rahmen des § 1684 BGB ist das Wohl des Kindes an das Kontinuitäts- und Fürsorgeprinzip geknüpft sowie an die Bindungen des Kindes.

Das Kontinuitätsprinzip besagt, dass Kinder zu ihrer Entwicklung verlässliche, dauerhafte ~~pers~~ persönliche Beziehungen und Umwelt bedürfen.

② Laut Sachverhalt hat Sven durch die genannten Störungen insgesamt Beeinträchtigungen in seiner Persönlichkeit, die es gerade im Rahmen der Erziehung zu stärken und zu fördern gilt, er ist in seiner gesamten Entwicklung verzögert.

Im Rahmen des Förderprinzips ist gemäß § 1 SGB VIII die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Dieses Recht auf „Personenwerden“ wird durch Art. 2 I GG geschützt.

Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung, emotionale Störung und expressive Sprachstörung tragen dazu bei, dass Sven ~~ist~~ in seiner gesamten Entwicklung, also auch der Persönlichkeitsentwicklung verzögert ist. § 1666 I BGB versteht unter Wohl explizit das Körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes. Die diagnostizierten Störungen sind anerkannte Krankheiten und betreffen sowohl Körperliches, geistiges und seelisches Wohl, da Sven in seiner gesamten Entwicklung verzögert ist.

Dem Sachverhalt sind also mehrere Aspekte zu entnehmen, die das Wohl von Sven betreffen.

Schlieflich dürfte das Wohl von Sven nicht gewährleistet sein. Durch die diagnostizierten Krankheiten hat Sven Defizite in seiner Entwicklung. Er kann sich nicht normal konzentrieren und aktivieren. Auch die bereits eingetretene emotionale Störung erschwert es ihm, diese Defizite aufzuheben, um sich normal - im Sinne von gesund - entwickeln zu können. Durch die mangelnde Lernbereitschaft wird es ihm noch schwieriger werden, an seinen Defizite zu arbeiten.

Das Wohl des Kindes ist also ~~aktuell~~ konkret und aktuell ~~schon~~ nicht gewährleistet.

Da die Wirksamkeit der Rechtsgrundlage somit erfüllt ist, hat Herr Pühlig gemäß § 27 I SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung dem Grunde nach.

Die Hilfen sind in §§ 28 ff. SGB VIII aufgeführt, doch wird eine Reittherapie, wie sie Herr Pühlig fordert, nicht genannt.

Es könnte sich insoweit bei der Reittherapie gemäß § 27 II SGB III um eine unbenannte Hilfe handeln.

Laut § 27 III 1 versteht man unter einer unbenannten Hilfe eine pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistung.

Die Reittherapie fördert sozial-emotionale Entwicklungen, das emotionale Gleichgewicht, stärkt die Persönlichkeit, die Lernbereitschaft, Ausdauer, Konzentration und Sprache und all dies sind zahlreiche pädagogische und therapeutische Aspekte. Gerade bei ~~mit~~ Kindern kann ein Tier, hier ein Pferd, dazu dienen, Vertrauen aufzubauen, sich gestärkt zu fühlen und Bereitschaft zu entwickeln an seine Defizite zu arbeiten. Da Sven ohnehin eine expressive Sprachlösung hat, kann eine „bloße“ Reittherapie eine willkommene Ergänzung zum täglichen Umgang mit den Heilpädagogen in der Pflegefamilie sein.

Die Reittherapie ist somit eine unbenannte Hilfe im Sinne des § 27 II 1 SGB VIII.

Problematisch könnte in diesem Zusammenhang sein, dass bereits Hilfe zur Erziehung in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII geleistet wird.

*doppelter Bedarfbedingung!* Gemäß § 27 II a SGB VIII entfällt ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung aber nicht dadurch, dass eine ad rem unterhaltspflichtige Person bereits ist, die Erziehung des Kindes außerhalb des Elternhauses zu übernehmen.

Somit können unterschiedliche Hilfen zur Erziehung parallel in Anspruch genommen werden.

Ferner müsste die Reittherapie nach § 27 I SGB VIII noch geeignet, notwendig und angemessen sein, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Für die Geeignetheit spricht, dass Sven erhebliche Entwicklungs-

defizite hat und die Therapie genau an diesen Defiziten  
(sozial-emotionale Entwicklung, emotionale Gleichgewichts-  
entwicklung, Stärkung der Persönlichkeit, Lernbereitschaft,  
Ausdauer, Konzentration und Sprache) ansetzt. Auch, dass  
die Pflegeeltern, selbst Heilpädagogen, für diese Maßnahme  
plädieren, untermauert die Eignung dieser Maßnahme.

Nun müsste diese Form der Hilfe auch notwendig sein, also das  
mildeste, geeignete Mittel darstellen. Zwar reagiert der zuständige  
Jugendhelferträger verständnislos und argumentiert, dass die Pflegefamilie  
gerade deshalb ausgesucht worden ist, weil beide Elternteile Heil-  
pädagogen mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen hin-  
sichtlich der Erziehung von Kindern mit Entwicklungsstörungen sind,  
doch wird gerade in dieser Fachkundigkeit der Pflegeeltern deutlich,  
wie notwendig diese Maßnahme ist. Swan lebt seit einiger Zeit  
bei der Familie Feuerbach, seine Pflegeeltern können <sup>auf Grund ihrer Eignung</sup> mittlerweile gut  
einschätzen, in welchen Bereichen Swan Defizite hat und inwieweit  
sie sich selbst zutrauen, diese Defizite zu beheben. Da sie diese  
Maßnahme selbst vorgeschlagen haben, ist ~~dies~~ diese somit auch  
notwendig. Im Übrigen wird mit dem Begriff des Kindeswohls und  
seiner Gefährdung im Rahmen des SGB VIII großzügiger umgegangen,  
wenn es um Leistungsansprüche und ihre Bewilligung geht. Anders  
wäre dies im Rahmen des § 1666 I BGB, ~~da~~ dieser einen  
Grundrechtseingriff <sup>in das</sup> Recht auf Erziehung des Kindes durch Eltern in  
Art. 6 II 1 GG darstellt und ordnungsrechtliche bzw. Gefahra-  
bwehrfunktion hat. Hier müsste intensiver begründet werden.

Die Reittherapie ist also notwendig und auch angemessen, da  
sie einen Interessenausgleich herbeiführt.

Wenn die Reittherapie für längere Zeit stattfinden soll, muss  
gemäß § 36 SGB VIII ein Hilfeplanverfahren stattfinden und

Aufbau!

den Wunsch- und Wahlrecht aus § 5 I 1 SGB VIII ist Rechnung zu tragen.

Als letztes ist zu prüfen, ob die konkret getroffene Maßnahme mit höherem Recht vereinbar ist, vgl. Art. 1 III GG.

Die Vereinbarkeit mit höherem Recht ist unproblematisch, so dass alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Reiner Richter schätzt die Rechtslage somit richtig ein und hat gemäß § 77 I SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Form der Verhaltenstherapie!!!

## Teil 2

1. Tatbestand ist erfüllt, wenn das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege lebt und die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen wollen; die Wegnahme des Kindeswohl aber gefährden würde.

Tatbestandselemente:

TBM<sub>1</sub>: Kind

TBM<sub>2</sub>: lebt in Familienpflege

TBM<sub>3</sub>: seit längerer Zeit

TBM<sub>4</sub>: Eltern

TBM<sub>5</sub>: Pflegeperson

TBM<sub>6</sub>: Wohl des Kindes

TBM<sub>7</sub>: Gefährdung des Kindeswohls

Rechtsfolge ist, dass das Familiengericht von Amis wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen kann, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt.

3. Elterliche Sorge umfasst gemäß § 1626 I BGB sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge. Die gesetzliche Vertretung des Kindes nach § 1629 I BGB bezieht sich auf die Person- und die Vermögenssorge, da beide Bereiche rechtsgeschäftliche Aspekte beinhalten. Nach § 107 BGB gibt das gesetzliche Vertretung dem Willensrechtler ~~für~~ mit Wirkung für und gegen das Kind als und empfängt diese auch für das Kind. Er ist berechtigt für das Kind vor Gericht als Kläger und als Beklagte aufzutreten.

4. Grundsätzlich haben Eltern nach Art. 6 II <sup>GG</sup> das Recht, ihr Kind nach ihren Vorstellungen zu erziehen. Es handelt sich hierbei um ein Abwehrrecht, so dass der Staat nicht grundlos in dieses Recht eingreifen darf. Jedoch hat der Staat ein Wächteramt, das ~~aber~~ in Art. 6 II 2 GG legitimiert wird, dem Staat das Recht gibt, in das Elternrecht einzugreifen. Grundsätzlich ~~sind~~ <sup>sind</sup> nur der Staat und seine Untergliederungen Grundrechtsverpflichtete, doch in diesem Fall werden ~~nicht~~ auch die Eltern zu Grundrechtsverpflichteten und müssen das Kind ~~er~~ pflegen und erziehen, um das Persönlichkeitsrecht des Kindes gemäß Art. 2 I GG zu gewährleisten. An dieser Stelle wird deutlich, dass das Recht des Kindes stärker ist als das Recht der Eltern. Bezugspunkt für den Eingriff des Staates in die elterliche Sorge ist § 1666 BGB. Wenn es in Art. 6 III GG heißt, dass „auf Grund eines Gesetzes“ getadelt werden darf, so ist das ein einfacher Gesetzesvorbehalt, der auf das BGB verweist; hier § 1666 BGB. In § 1666 I BGB geht es um gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls. Bezugspunkt für staatliche Eingriffe in das Elternrecht gemäß Art. 6 II 2 GG ist also die Kindeswohlgefährdung, die wiederum in § 1666 I BGB geregelt ist. Wenn alle Voraussetzungen des § 1666 I BGB erfüllt sind, heißt § 1666 III BGB unterschiedslos, nicht abschließend aufgeführte Interventionsmaßnahmen berechtigt.

Neben dem einfachen Gesetzesvorbehalt in ~~Art. 6 III GG~~ Art. 6 III GG („auf Grund eines Gesetzes“) beinhaltet dieser Absatz auch noch einen qualifizierten Gesetzesvorbehalt: „... wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu vernachlässigt drohen“. Dem Grundrechtseingriff sind also in Art. 6 III GG gleich mehrere Schranken gesetzt.

zweifelhafte!!

6. Bei den sozialen Rechten des SGB I handelt es sich nicht um Rechtsansprüche. Die genannte sozialen Rechte in §§ 3 ff SGB I sind keine Anspruchsgrundlage, sondern haben lediglich Übersichtsfunktion. Die Anspruchsgrundlage befindet sich nach § 21 SGB I in den Vorschriften der besonderen Teile des Sozialgesetzbuches. ~~Beispielsweise wird in § 8 SGB I die Kinder- und Jugendhilfe erwähnt, Anspruchsgrundlage ist aber in § 27 SGB I~~ z.B. werden in § 8 SGB I Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erwähnt, Anspruchsgrundlage für Hilfen zur Erziehung ist aber z.B. in § 27 I SGB UVI

2. Gemäß § 1630 <sup>III</sup> I BGB Umkehrschluß fällt unter den Begriff der Familienpflege ein Teil der elterlichen Sorge bzw. die Angelegenheiten des Kindes, für die eine Pflegeperson bestellt ist. Nach § 1630 III BGB kann sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge einer Pflegeperson zustehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es in einer Familienpflege Pflege gibt, die das Kind erzieht. Gemäß § 1630 III BGB kann es sein, dass Personensorge oder Vermögenssorge einer Pflegeperson <sup>oder</sup> den Eltern der Teil der <sup>elterlichen</sup> Sorge, die der Pfleger nicht zusteht. Kommt es zu Unvereinbarkeiten zwischen Eltern und Pfleger, so entscheidet das Familiengericht, § 1630 II BGB.

Hat die Pflegeperson nach der Familienpflege nach § 1632 IV BGB z.B. die Personensorge gemäß § 1631 BGB, so ist diese berechtigt, das Kind <sup>mit ihrer Unterstützung</sup> zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen; vgl. Art. 6 II 1 GG. Die Personensorge fasst dann auch das Recht, über den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, § 1631 I BGB. Auch haben Pfleger nach § 1631 a BGB dann das Recht, bei der Ausbildungs- und Berufswahl

des Kindes mitzuerklären. Falls Pflege der Familienpflege  
auch das Vermögensrecht betraf, so ist dieses in  
§ 1638 ff. BGB geregelt. Unabhängig davon, ob  
ein Familienpfleger Personensorge, Vermögenssorge  
recht oder beide Rechte hat, ist er auf jeden  
Fall gemäß § 1629 BGB berechtigt, das Kind in  
rechtsgeschäftliche Angelegenheiten zu vertreten. Sowohl  
Personensorge als auch Vermögenssorge beinhalten  
nämlich handelsrelevante Aspekte (Ernährung, Gesundheit,  
Körperpflege, wirtschaftliche Vermögensverwaltung) und  
rechtsgeschäftliche Aspekte.  
Familienpflege bedeutet also, dass ~~Fater~~<sup>die</sup> elterliche  
Sorge ganz oder teilweise auf Pflege übergehen kann.  
§ 1630 III 1 BGB.

Bewertung v. Pflege